

Die Budapester Konferenz der International Law Association.

Von Professor Dr. Walter Simons,

Reichsgerichtspräsident a. D., Führer der deutschen Delegation, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht.

Das Recht wird nur durch Unrecht seiner selbst bewußt; ehe es gebrochen wird, ist es von der Sitte ununterscheidbar. Das gilt vom staatlichen wie vom zwischenstaatlichen Recht. In den Krisen dieser beiden Rechtsgebiete, der Revolution und dem Krieg, wird immer Recht gebrochen, aber auch neues Recht geschaffen. Es ist daher verständlich, daß sich das zwischenstaatliche Recht nach Kriegszeiten besonders lebhaften Interesses erfreut. So wurde nach dem deutsch-französischen Krieg der Jahre 1870/71 ziemlich gleichzeitig das Institut de Droit International und die Association for the Reform and Codification of the Law of Nations gegründet (1873), ersteres unter belgisch-französischem, letztere unter englisch-deutschem Einfluß. Während das Institut eine Gesellschaft wissenschaftlicher Forschung mit beschränkter Mitgliederzahl war, umfaßte die Association, zu deren Gründern der Heidelberger Völkerrechtslehrer Bluntschli gehörte, grundsätzlich neben Juristen aller Art auch Politiker, Volkswirtschaftler und Geschäftsleute. Die Gesellschaft, die ihren Namen später in International Law Association änderte, hat besonders das Gebiet des internationalen Privat- und Handelsrechts gepflegt und der Geschäftswelt eine Reihe von typischen Vertragsbestimmungen vorgeschlagen, die in der internationalen Praxis Eingang gefunden haben. Ihre Beschlüsse auf diesem wie auf dem rein völkerrechtlichen Gebiet sind wiederholt als Grundlage internationaler staatlicher Konventionen benutzt worden. Seit dem

Jahre 1911 haben sich innerhalb der Gesellschaft einzelne Landesgruppen gebildet, von denen die deutsche die zweite war. Die deutsche Gruppe, zuerst unter der Leitung des Kieler Universitätsprofessors Dr. Theodor Riemeyer, seit 1929 unter der des Berichterstatters, hat sich bald durch die Zahl ihrer Mitglieder und die Regelmäßigkeit ihrer Beitragsleistung zu einer der einflußreichsten Landesgruppen entwickelt. Seit März 1934 ist Vorsitzender der Landesgruppe Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Hans Frank, während Gauleiter Rechtsanwalt Dr. Römer, M. d. R. die Geschäftsführung übernommen hat.

Die regelmäßigen Konferenzen der Gesamtgesellschaft finden alle zwei Jahre statt. Auf der letzten Tagung in Oxford 1932 wurde Budapest zum nächsten Konferenzort bestimmt. Dort hat die ILA schon einmal, nämlich im Jahre 1906, getagt und sowohl von der wissenschaftlichen Arbeit, die damals geleistet wurde, wie auch von der gastlichen Aufnahme in der ungarischen Hauptstadt die besten Erinnerungen zurückbehalten. Trotz der völlig verwandelten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat auch die diesjährige Tagung wiederum bestätigt, daß die Wahl des Konferenzortes nicht glücklicher hätte sein können.

Der ungarische Ausschuß, der die örtlichen Vorbereitungen der Konferenz übernommen hatte, stellte die wissenschaftliche Arbeit der Tagung, deren Programm im Londoner Hauptquartier entworfen worden war, in

einen außerordentlich festlichen Rahmen. Jeder Abend der Konferenzzeit war mit einer überaus reichhaltigen Darbietung gesellschaftlicher und künstlerischer Genüsse ausgefüllt. Sei es, daß die königlich ungarische Regierung durch den Herrn Justizminister, Erzellenz Lázár, in den schönen Räumen und im Garten des ehemaligen ungarischen Parlamentsgebäudes ein Festmahl mit Zigeunermusik darbot, sei es, daß der Magistrat der Stadt in dem prächtigen Palais Karolyi die Konferenzteilnehmer zum Genuß eines Gartenkonzertes im Park und der Schätze des im Gebäude untergebrachten städtischen Museums vereinigte, sei es, daß die ungarische Juristische Gesellschaft in den Riesenhallen des Hotel St. Gellert das solenne Schlußdiner gab. Dazu kamen für die Gesamtzahl der Teilnehmer und ihre Damen Führungen und Ausflüge verschiedener Art. Die Leiter der vertretenen Ländergruppen wurden eines Nachmittags auf der Hofburg von Seiner Hoheit dem Reichsverweser Horthy in Audienz empfangen und durch längere Ansprachen ausgezeichnet.

Die wissenschaftlichen Verhandlungen fanden in den Räumen der königlichen Akademie der Wissenschaften statt. Sie wurden am 6. September durch eine feierliche Sitzung eröffnet, in welcher der ungarische Justizminister die Gäste bewillkommnete, der bisherige Präsident der Gesellschaft, Lord Blanesburgh in längerer programmatischer Rede antwortete und der neugewählte Präsident Dr. Stephan Osvald, Vizepräsident des obersten ungarischen Gerichtshofs, sein Amt mit einer sehr beifällig aufgenommenen Erklärung antrat. Ihre Schlußsitzung hielt die Konferenz am 10. September nachmittags; sie war der formellen Erledigung der Kommissionsarbeiten gewidmet.

Die Verhandlungen der Kommissionen gliederten sich in zwei Teile: einen mehr politischen und einen mehr juristisch-wirtschaftlichen Teil. Eine scharfe Scheidung ist unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich; doch möchte ich zu den politischen Themen die völkerrechtliche Auslegung des Briand-Kellogg-Pakts, die Einrichtung internationaler Zivil- und Handelsgerichte, die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen und die Wirkung der Goldklausel bei internationalen Schuldverhältnissen rechnen, während zu den vorwiegend juristisch-wirtschaftlichen Themen das internationale Kartellrecht, das internationale Markenrecht, das internationale Konkursrecht und die Schiedsgerichtsklausel bei internationalen Privatverträgen gehören dürften. Über diese verschiedenen Kommissionsberatungen soll kurz berichtet werden.

I. Die Ansichten über die politische und völkerrechtliche Bedeutung des Briand-Kellogg-Pakts sind bekanntlich geteilt; die Einen sehen in ihm bereits eine bindende juristische Verpflichtung der beteiligten Staaten, die Anderen lediglich ein ideales Zukunftsprogramm ohne aktuelle Bedeutung. Die Leitung der International Law Association hatte deshalb zum Studium dieser Frage eine besondere Kommission eingesetzt und ihren ehrenamtlichen Generalsekretär mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt, der die völkerrechtlichen Konsequenzen aus dem Pakt klarlegen sollte. Der Verfasser ist in den Schlußfolgerungen sehr weit gegangen, so weit, daß einige der Artikel seines Entwurfs weniger eine Auslegung als eine Erweiterung des Paktes zu sein scheinen. Überdies hatte er, zugleich mit einigen anderen Mitgliedern der ILA, noch sechs Wünsche („Desiderata“) beigefügt, die bewußt über den Pakt hinausgingen.

So sehr der Grundgedanke des Entwurfs, den Staatsmännern der Signatarmächte den völkerrechtlichen Inhalt des Paktes klar zu machen, den Interessen des Deutschen Reichs und den von dem Führer ausgegebenen politischen Parolen entspricht, mußte doch in der Behandlung des Themas große Vorsicht angewendet werden; denn an verschiedenen Stellen des Entwurfs und auch bei einzelnen Reden in der Debatte war erkennbar, daß die Formulierungen teilweise dem allgemeinen Mißtrauen entspringen, mit dem man weithin in der Welt das Wiederaufsteigen der deutschen Macht und des deutschen Selbstvertrauens betrachtet. Trotz aller Versicherungen des Führers, trotz des Nichtangriffspakts mit Polen wird ja vielfach geglaubt, Deutschland rüfte sich nur, um demnächst über irgendeinen seiner Nachbarn herzufallen.

Unter diesem Gesichtspunkt erschien besonders bedenklich die Fassung des Artikels 4 des Entwurfs, wonach ein Signatarstaat, der droht, zur Lösung einer internationalen Meinungsverschiedenheit bewaffnete Gewalt zu verwenden, des Vertragsbruchs schuldig ist. Bei den schweren Folgen, die nach den übrigen Bestimmungen der Bruch des Vertrags für den schuldigen Staat nach sich zieht, gibt der Art. 4 kriegslustigen Signatarmächten Anlaß, eine andere Signatarmacht unter dem Vorwand, sie bedrohe einen dritten Staat, anzugreifen oder zu boykottieren, auch ohne daß sie irgendeinen Akt der Gewalt wirklich vollzogen hat. Von italienischer und deutscher Seite wurde deshalb diese Bestimmung mit dem Hinweis bekämpft, es gäbe keine Instanz, die den Fall der Bedrohung feststellen könne. Der Vorsitzende, der amerikanische Professor M a n l e y H u d s o n, ebenso wie der Richterstatter, der englische Rechtsanwalt B e w e s, sprachen sich aber gegen die Streichung des Artikels aus, obgleich sie die Gründe, die gegen den Artikel angeführt waren, nicht widerlegen konnten. Infolgedessen wurde der Antrag des deutschen Vertreters verworfen; doch stimmte eine größere Anzahl von Mitgliedern der Delegation, darunter so hervorragende Kenner wie der schwedische Gesandte im Haag, Erzellenz von H a m m a r s k j ö l d, für den Antrag.

Im Hinblick auf die Beibehaltung dieses gefährlichen Artikels haben sich die deutschen Delegierten bei der Schlußabstimmung im Plenum der Stimme enthalten. Gegen den Gesamtentwurf zu stimmen, wäre politisch nicht zu empfehlen gewesen, weil dadurch auf Deutschland der Verdacht gefallen wäre, daß es überhaupt gegen die Friedensstendenz des Briand-Kellogg-Pakts Front mache. Auch entspricht der übrige Inhalt des Entwurfs im ganzen der Friedenspolitik des Reichs. Sein Verfasser hat Wert darauf gelegt, die Folgerungen, die von den nicht an einem Bruch des Paktes unmittelbar beteiligten Staaten gegen den Friedensbrecher zu ziehen sind, z. B. Nichtbeachtung der Pflichten eines Neutralen, Boykott, Waffenhilfe für den Angegriffenen und dergleichen, nur als Befugnisse, nicht als Verbindlichkeiten hinzustellen. Versuche mehrerer Mitglieder der Versammlung, Pflichten daraus zu machen, wurden von der Majorität vereitelt, was im Interesse der Entscheidungsfreiheit deutscher Politik nur begrüßt werden kann.

Wenn auch die Juristen der Konferenz diese sogenannten Budapester Regeln (Budapest Rules) als einen besonders glänzenden Erfolg verbuchten, so ist doch anzunehmen, daß die Staatsmänner der beteiligten Mächte sich an deren Inhalt nicht für gebunden erachten, sondern die absichtliche Elastizität des Briand-

Kellogg-Pakts auch weiterhin für ihre politischen Handlungen in Anspruch nehmen werden.

II. Der Gedanke, für die Streitigkeiten privatrechtlichen Charakters zwischen Angehörigen verschiedener Staaten oder zwischen Angehörigen eines Staates und einem anderen Staat internationale Gerichte einzuführen, ist schon vor vielen Jahren auch auf diplomatischen Konferenzen erwogen worden. Es sind hauptsächlich zwei Gründe, die für eine solche Einrichtung sprechen:

1. hat die Erfahrung gezeigt, daß in manchen Staaten Ausländer von den nationalen Gerichten nicht mit unbedingter Unparteilichkeit behandelt werden, daß vielmehr ihre zivilen und handelsrechtlichen Ansprüche häufig nicht nach den Grundsätzen des internationalen Privat- und Handelsrechts, sondern nach einseitig nationalen Normen und unter übertriebener Anwendung der Regel über den „ordre public“ entschieden zu werden pflegen;

2. lehrt die Erfahrung, daß internationale Abkommen privatrechtlichen Inhalts, wie zum Beispiel die Abkommen über Urheberrechte und die sogenannten Haager Privatrechtsabkommen, durch die nationale Gerichtsbarkeit der einzelnen Signatarstaaten verschieden ausgelegt werden, so daß der Zweck der Abkommen, ein international-einheitliches Recht zu schaffen, in der Praxis vereitelt wird.

Aus diesen Erwägungen hat auf der zweiten Haager Wechselrechtskonferenz vom Jahre 1912 im Haag die Deutsche Regierung selbst den Antrag gestellt, einen internationalen Wechselgerichtshof zu schaffen, der für eine unparteiische Anwendung der vereinbarten wechselerrechtlichen Normen in letzter Instanz und für eine gleichmäßige Auslegung des Wechselrechtsabkommens sorgen sollte. Ähnlichen Erwägungen, die aber ganz einseitig zu Gunsten unserer Gegner im Weltkriege verwendet wurden, verdanken die Bestimmungen der Pariser Vorortverträge aus dem Jahre 1919 ihre Entstehung, durch welche für die Streitfragen, die sich aus der Kriegsgesetzgebung und den Friedensschlüssen zwischen Angehörigen der feindlichen Mächte und Angehörigen der Mittelmächte oder deren Regierungen selbst ergaben, internationale Gerichte eingesetzt wurden, die zwar fälschlich Schiedsgerichte genannt sind, in Wirklichkeit aber alle Kennzeichen echter Gerichtsbarkeit an sich tragen. So schlechte Erfahrungen Deutschland in den ersten Jahren nach dem Kriege mit dieser sogenannten gemischten Schiedsgerichtsbarkeit gemacht hat, weil die Leitung öfters in den Händen solcher Juristen lag, die partiell für die Siegermächte eingestellt waren, so widerspricht der Gedanke selbst doch keineswegs den deutschen Interessen, wenn er nur, statt einseitig gegen Deutschland, gegebenenfalls auch für Deutschland anwendbar gemacht wird. Die Zahl derjenigen Deutschen, die mit ausländischen Staatsangehörigen oder Staaten in geschäftliche Differenzen geraten, war vor dem Kriege außerordentlich groß und ist auch nach dem Kriege beträchtlich geblieben. Es ist zu erwarten, daß bei einem wieder steigenden Handelsverkehr zwischen Deutschland und der übrigen Welt auch die Zahl internationaler Differenzen zivilrechtlicher Art zwischen Deutschen und Ausländern steigt. Bisher haben die Deutschen für derartige Ansprüche selten ein wirklich unparteiisches Forum gefunden. Die Absicht, ein solches zu schaffen, kann daher grundsätzlich nur begrüßt werden.

Freilich wird man sich hüten müssen, gleich anfangs

in der Einrichtung solcher Instanzen zu weit zu gehen; man wird die Staaten, mit denen man Abkommen zur Schaffung gemeinsamer Gerichtsbarkeit treffen will, auf eine gewisse Gleichheit der allgemeinen Kulturverhältnisse und insbesondere der zivilen Gerichtsbarkeit sorgfältig zu prüfen haben. Auch muß das Reich im Einzelfalle die Möglichkeit haben, Prozesse zu verhindern, deren Durchführung aus überwiegenden politischen Gründen für das allgemeine Interesse des Deutschen Volkes nachteilig erscheinen würde, wie z. B. der Anspruch eines Waffenschleppers gegen einen auswärtigen Staat, mit dessen eventuellem Gegner Deutschland in Freundschaft lebt.

Aus diesen Gründen konnte das Projekt, das der bekannte französische Rechtslehrer und Rechtspolitiker Geouffre de Lapradelle der Budapester Konferenz vorgelegt hat, deutscherseits als eine geeignete Grundlage für die Diskussion erachtet werden. Der Verfasser lehnt es ab, sogleich den Entwurf einer multilateralen Staatenkonvention vorzulegen, durch welche die Signatarmächte allen übrigen Beteiligten gegenüber zur Errichtung internationaler Tribunale verpflichtet wären; er legt vielmehr nur einen Rahmenvertrag vor, auf Grund dessen es den beteiligten Staaten freistehen soll, unter sich bilaterale Verträge abzuschließen, die den besonderen Beziehungen der Vertragsstaaten angepaßt werden können. Auch hatte der Verfasser gewisse Sicherungen eingebaut, durch die der Staat aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Zuständigkeit der etwa eingerichteten Instanzen im Einzelfalle anfechten könnte. Von deutscher Seite wäre hierzu nur noch eine weitere Sicherung vorzuschlagen gewesen, nämlich die, daß jeder Staat in einem Prozeß, den einer seiner Angehörigen gegen einen Ausländer oder einen fremden Staat führt, in jedem Stadium der Verhandlung die Parteirolle seines Angehörigen an sich ziehen kann, um zu verhindern, daß Rechtsansprüche durchgesetzt oder verteidigt werden, deren Aufrechterhaltung dem Staatsinteresse widerspricht.

Die Verhandlung über diesen juristisch und politisch bedeutsamen Entwurf wurde von dem Führer der deutschen Delegation geleitet. Sie gestaltete sich besonders schwierig, weil der Entwurf von zwei verschiedenen Seiten angegriffen wurde. Einem Teil der Mitglieder ging er nicht weit genug; diese schlugen vor, einen allgemeinen Gerichtshof für alle Staaten einzusetzen und eine unmittelbare Bindung aller Signatarstaaten untereinander durch ein multilaterales Abkommen vorzuziehen; auch verwarfen diese Mitglieder die Sicherungen, durch welche der beteiligte Staat die Kompetenz des Gerichts zu beschränken in der Lage ist. Der anderen Partei ging der Entwurf schon viel zu weit; ihre Anhänger hielten jeden Eingriff in die nationale Gerichtsbarkeit für verwerflich und lehnten daher den ganzen Entwurf ab. Eine dritte Ansicht ging dahin, daß die Angelegenheit noch nicht gründlich genug durchdacht worden sei und daher von neuem einer Kommission übergeben werden müsse.

Die Debatte nahm zwei Tage in Anspruch; im ganzen sprachen 19 Redner. Aus der großen Anzahl der Verbesserungsvorschläge blieben schließlich nur zwei schriftliche Formulierungen übrig, von denen die eine durch den ungarischen Juristen Badáz, die andere durch den amerikanischen Professor Mauley Hudson, den ungarischen Professor von Geöcze und den ehemaligen bulgarischen Justizminister Erzelenz Daneff vorge-

bracht wurde. Der erste Antrag ging dahin, den Entwurf abzulehnen, der zweite, der den Entwurf verschärfen wollte, lief auf die Einsetzung einer besonderen Kommission hinaus, die weiter über den Inhalt beraten sollte. Ein dritter Entwurf von dem Holländer De Wilde, der sich auf die diplomatische Behandlung von Reklamationen der Angehörigen eines Staates gegen andere Staaten bezieht, wurde zurückgenommen.

Zwischen der ersten und zweiten Verhandlung wurde der Entwurf de Lapradelle's namentlich durch das Eingreifen des schwedischen Gesandten im Haag und Sekretärs des Haager Internationalen Weltgerichtshofs, Exzellenz von Hammarskjöld, wesentlich verbessert. Ein neuer Vorpruch (Präambel) besagte, daß die Konferenz den Entwurf den verschiedenen Regierungen nur als Anregung zu diplomatischen Verhandlungen vorgelegen wolle, die zu einer fortschreitenden Verwirklichung des Gedankens internationaler Zivilgerichtsbarkeit führen sollen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren und das anzuwendende Recht wurden teils gestrichen, teils dem Exekutivauschuß zur weiteren Bearbeitung durch eine Sonderkommission überwiesen. In dieser Form erschien uns der Entwurf einerseits völlig ungefährlich, andererseits geeignet als Grundlage künftiger diplomatischer Konferenzen; denn er schafft die Rechtsbasis, von der aus das deutsche Reich die einseitige Belastung bekämpfen kann, die ihm durch die gemischte Schiedsgerichtsbarkeit des Versailler Vertrags auferlegt worden ist. Die deutschen Mitglieder haben daher bei der Schlußabstimmung für die Annahme votiert.

III. Die Regeln über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frauen sind in den Kulturstaaten sehr verschieden; nach der einen Gesetzgebung verliert die Inländerin durch Heirat mit einem Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit, während die Ausländerin durch Heirat mit dem Inländer die inländische Staatsangehörigkeit erwirbt; nach der anderen ist die Heirat für den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres von Bedeutung. Dadurch kann es kommen, daß eine Frau aus dem erst bezeichneten Rechtsgebiet, die den Angehörigen eines der Länder des zweiten Rechtsgebietes heiratet, ihre bisherige Staatsangehörigkeit verliert, ohne eine neue zu gewinnen; sie fällt deshalb der Staatenlosigkeit anheim. Die Tendenz der modernen Entwicklung scheint dahin zu gehen, der Frau auch im Falle der Heirat den freien Entschluß über den Verlust ihrer bisherigen und den Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit vorzubehalten, wie ja auch bei Mischehen eine rechtliche Verpflichtung der Frau zur Annahme der Konfession ihres Mannes nach moderner Auffassung nicht mehr besteht. Das Staatsangehörigkeitsproblem der verheirateten Frau, das schon von der diplomatischen Kodifikations-Konferenz im Haag vom Jahre 1930 lebhaft erörtert worden ist, kam in Budapest nicht zu einer endgültigen Regelung, weil auch der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Familie gegenüber dem der Selbständigkeit der Frau kräftige Vertretung fand.

IV. Die Goldklausel hat nicht nur im nationalen Recht derjenigen Staaten, die den Goldstandard ihrer Währung verlassen haben, sondern auch bei dem Verkehr der Angehörigen solcher Staaten mit denen des sogenannten Goldblocks oder der auf Goldbasis manipulierte Währung eine vielumstrittene Rolle gespielt. An sich zum Zweck der Sicherung des Geld- oder

Devisengläubigers eingeführt, ist sie durch die Gesetzgebung vieler Länder praktisch entwertet worden. Die ungarische Landesgruppe hatte deswegen der Konferenz den Entwurf einer Entschließung vorgelegt, durch den die Rechtsfolgen der Goldklausel im internationalen Handels- und Geschäftsverkehr einheitlich festgestellt werden sollte. Da sich unter den Geldschuldnern nicht nur Privatleute, sondern regelmäßig auch die Staaten befinden und deren Finanzlage je nach der Auslegung der Goldklausel erheblich beeinflusst wird, hatte die Entschließung auch einen politischen Charakter. Die Debatte über den Entwurf, die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Österreichischen Verwaltungsgerichts Dr. Walker stattfand, gestaltete sich sehr interessant. Von deutscher Seite wurde Wert darauf gelegt, den Landesregierungen für den inländischen Bereich freie Hand in der Bestimmung für die Rechtsfolgen der Goldklausel zu lassen. Der ungarische Entwurf, der sich mehr auf Wünsche für einen gerechten und billigen Ausgleich der Interessen von Gläubiger und Schuldner bei der Erfüllung internationaler Gold- und Devisenverpflichtungen als auf eine streng juristische Formulierung bezieht, wurde schließlich angenommen.

V. Die steigende Macht der Kartelle hat schon vor dem Kriege in vielen Ländern zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt, die den Zweck hatten, das Interesse der sogenannten Außenseiter wie des kaufenden Publikums gegen monopolartige Machtüberschreitungen ihrer zusammengefaßten Industrien zu sichern. Auf der andern Seite war die nützliche Wirkung der Kartelle auf die Stabilisierung der Preis- und Lohnlage nicht verkannt worden. Bei den Gegensätzen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Kartellwesens konnte es nicht ausbleiben, daß im internationalen Verkehr erhebliche Schwierigkeiten entstanden, sobald sich entweder eines Landes mit denen eines anderen Landes zu gemeinsamer Marktüberwachung verbanden oder Kartelle eines Landes ihr Geschäft über die Grenzen anderer Länder hinaus erstreckten. Es lag daher für die ILA nahe, dieses Gebiet in ihren Arbeitskreis einzubeziehen. Das von ihr eingesetzte Komitee, das sich aus den besten Kennern der Materie in den meisten zivilisierten Ländern zusammensetzte, hat der Konferenz in Budapest einen ausführlichen Bericht vorgelegt, der durch die Arbeiten von anderer Seite, insbesondere der polnischen und der italienischen Landesgruppe, in dankenswerter Weise vervollständigt wurde. Zum Abschluß gelangte die Kommission jedoch nicht; sie beschloß, ihre Arbeiten unter Sammlung neuen Materials fortzusetzen.

VI. Die Handelsmarke spielt im internationalen Warenverkehr seit Jahrhunderten eine höchst bedeutsame Rolle. Es ist bekannt, wie weitgehend die Produzenten in neu industrialisierten Ländern Handelsmarken ihrer alteingeführten ausländischen Konkurrenz nachahmen, um in das Geschäft hineinzukommen. Die bisherigen internationalen Vereinbarungen über den Schutz des Urheberrechts genügen nicht, um rechtmäßig erworbene Handelsmarken gegen Mißbrauch sicher zu stellen. Die ILA hatte daher schon in der New Yorker Tagung im Jahre 1930 gewisse Forderungen aufgestellt, die einerseits den Schutz ausländischer Handelsmarken in jedem landesrechtlichen Gebiete, andererseits die Abhängigkeit der Handelsmarken von dem Handelsgeschäft zum Gegenstand hatten. In Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse legte die Kommission, die von einem Deutschen

geleitet wird und einen deutschen Berichterstatter hat, der Budapester Konferenz einen allerseits als vortrefflich anerkannten Bericht vor, der mit der Empfehlung schloß, für Artikel 8 des internationalen Abkommens für den Schutz des industriellen Eigentums eine neue Fassung zu suchen, mit dem Zweck, auch den Firmennamen wie die Handelsmarke schutzfähig zu machen. Der Antrag wurde angenommen.

VII. Internationales Konkursrecht. Hierzu lag eine Denkschrift der Schweizer Landesgruppe vor, die unter Hinweis auf den bekannten Gegensatz der Universalität und der Territorialität des Konkurses sich im wesentlichen im Sinne einer Territorialität ausspricht, jedoch eine Beschlußfassung für verfrüht hält und eine Behandlung des gesamten Fragenkreises auf der nächsten Konferenz der ILA in Vorschlag bringt, wobei die von dem Holländer de Wilde in Oxford im Jahre 1932 angeregte und grundsätzlich angenommene Legitimierung des Konkursvertreterers auch vor fremden Gerichten in Aussicht genommen werden soll. De Wilde ergriff noch selbst das Wort und wollte sichtlich verhindern, daß man von dem in Oxford gefaßten Beschlusse wieder abweiche. Im Verlauf der Erörterungen wurde nämlich von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen, daß die Legitimierung des Konkursverwalters vor fremden Gerichten eine Frage zweiten Ranges sei, die zum mindesten den automatischen Wegfall der Verfügungsbefugnis des Gemeinschuldners über sein ausländisches Vermögen zur Voraussetzung habe. Hier gerate man aber sofort wieder in das Fahrwasser der als undurchführbar erkannten Universalität.

Schließlich wurden die Anträge der Schweizer Denkschrift einstimmig angenommen. Es wird zu ihrer Durchführung eine kleinere Kommission gebildet werden, in die auch ein Vertreter des Bankgewerbes hineingehört. Es ist daher beantragt, das sachverständige Mitglied der deutschen Delegation in die Kommission zu entsenden, und es besteht Grund zu der Annahme, daß dieser Antrag berücksichtigt werden wird.

VIII. über die allgemeine Schiedsgerichtsklausel hatte die französische Landesgruppe eine kurze Denkschrift eingereicht, in der anknüpfend an den Oxforder Kongreß vom Jahre 1932 die Einführung einer solchen Klausel bei internationalen Privatverträgen gefordert wurde, und zwar angeblich auf dringendes aus Handelskreisen geäußertes Verlangen nach einer schnellen und billigen Schiedsgerichtsbarkeit.

Die französische Denkschrift enthält den Entwurf eines aus 17 Ziffern bestehenden Schiedsgerichtsvertrages, dessen Hauptpunkte die folgenden sind:

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, und zwar den Konsul ihres Landes, in Ermangelung eines solchen den Präsidenten des Gerichts erster Instanz für Handelsfachen; ein dritter Schiedsrichter soll durch die beiden Schiedsrichter oder, falls sie sich nicht einigen können, durch den Präsidenten des Berufungsgerichts des Ortes des Schiedsgerichts ernannt werden; dieser Ort ist, wenn es sich um die Beschaffenheit oder den Zustand von Waren handelt, der Ort, wo sich diese Waren befinden und somit besichtigt und sachverständig geprüft werden können, in allen übrigen Fällen der Wohnsitz des Beklagten; eine abweichende vertragsmäßige Festsetzung soll zulässig sein.

Gegen diesen Entwurf hatte die Deutsche Landes-

gruppe der Internationalen Handelskammer in scharfer Weise Stellung genommen, da sie hierin eine ungerechtfertigte Konkurrenz gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit der IHK erblickte. Auch der Reichsstand der Deutschen Industrie neigte zu dieser Auffassung; er machte überdies noch auf einige Unstimmigkeiten des französischen Vorschlags aufmerksam.

In den Verhandlungen vor der Kommission vertraten nur die Franzosen und einzelne Delegierte der mit Frankreich verbündeten östlichen Staaten den Entwurf, während die Deutschen, unterstützt von den Engländern, Norwegern und Holländern, sich entschieden gegen einen Beschluß im Sinne jenes Vorschlags wandten. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß in der Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer in Paris eine seit Jahren bestehende und nach gewissen Anfangsschwierigkeiten gut funktionierende Einrichtung gegeben sei, so daß der vorliegende Vorschlag zu den zahlreichen Überorganisationen, die sich in der Nachkriegszeit als verhängnisvoll erwiesen hätten, eine neue hinzufüge. Das mindeste, was verlangt werden müsse, um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, sei eine Fühlungnahme mit der IHK, die gewiß alle Anregungen und Verbesserungsvorschläge der ILA wohl nur begrüßen würde.

Als Hauptsprecher der Franzosen trat im weiteren Verlauf der teilweise recht stürmisch sich gestaltenden Verhandlung Professor de Lapradelle auf, der jede Bezugnahme auf die IHK in der Beschlußfassung zu verhindern trachtete. Dagegen bemängelte ein anderer französischer Redner lediglich, daß die Schiedsgerichtsbarkeit der IHK gegenüber einzelnen südamerikanischen Staaten nicht funktioniert habe. Ein eigens erschienener Vertreter der IHK dankte ausdrücklich den Rednern, die sich für eine Zusammenarbeit mit der IHK eingesetzt hatten.

Die Abstimmung ergab schließlich die Annahme des deutschen Antrags, den Gegenstand zu vertagen und an eine kleinere noch zu bildende Kommission zurückzuverweisen. Dieser Kommission soll auferlegt werden, sich mit anderen an der Schiedsgerichtsbarkeit interessierten Organisationen ins Benehmen zu setzen. Hierunter fällt ohne weiteres ja auch die IHK, deren ausdrückliche Erwähnung in dem Beschlusse durch die Stimmen der Franzosen und ihrer Bundesgenossen verhindert wurde. Ein sachlicher Schaden kann hierdurch um so weniger entstehen, als die Kommission die gesamten Ausführungen von der Budapester Tagung, auch die der IHK, als Material erhält.

Man wird der Budapester Konferenz weder den wissenschaftlichen Fleiß bei ihren Arbeiten noch die rechtliche Bedeutung ihrer Ergebnisse abschreiben können, wenn auch in manchen der besprochenen Materien eine endgültige Formulierung nicht erreicht worden ist. Gerade die wichtigsten dieser Materien müssen einer weiteren Bearbeitung durch Sonderkommissionen unterzogen werden. Bei der Zusammenfassung der Kommissionen, die dem Vollzugs-Ausschuß obliegt, wird dafür Sorge getragen werden, daß auch von deutscher Seite sachverständige Mitarbeiter hinzutreten. Trotz der Vorurteile, die in internationalen Kreisen der neuen deutschen Rechtsentwicklung entgegengetragen werden, läßt sich aus dem Verlauf der Budapester Konferenz darauf schließen, daß sich das deutsche Recht die hervorragende Stellung, die es in der Vergangenheit auf so manchen Konferenzen eingenommen hat, auch in der Zukunft zu wahren verstehen wird.